

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.04.1984 die Aufstellung der 1. Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen<sup>4)</sup>. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.04.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

SOHLDE den 27.02.1986 (SAUER) GEMEINDELEITER

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMEINDE SÖHLDE  
 erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 22.04.1977 Az.: 05.10.3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.4.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 26.02.86

Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM Jürgen Weber

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.11.1985 dem Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.11.1985 bis 02.01.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>5)</sup>.

SOHLDE den 27.02.1986 (SAUER) GEMEINDELEITER

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.11.1985 dem geänderten Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen<sup>6)</sup>. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 19.11.1985 bis zum 02.01.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.01.1986 gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.02.1986 als Satzung<sup>7)</sup> § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

SOHLDE den 27.02.1986 (SAUER) GEMEINDELEITER

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 15 SA 1408) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt<sup>3)</sup>. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 11. Juni 1986 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen<sup>3)</sup>.

Hildesheim den 11. JUNI 1986

GEMEINHIGUNGSBEHÖRDE  
 Landkreis Hildesheim  
 Amt für kommunalaufsicht  
 Der Oberkreisdirektor  
 (Schöne)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 11. Juni 1986 (Az. 15 SA 1408) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am 11. Juni 1986 beigetreten<sup>6)</sup>. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom 11. Juni 1986 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11. Juni 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

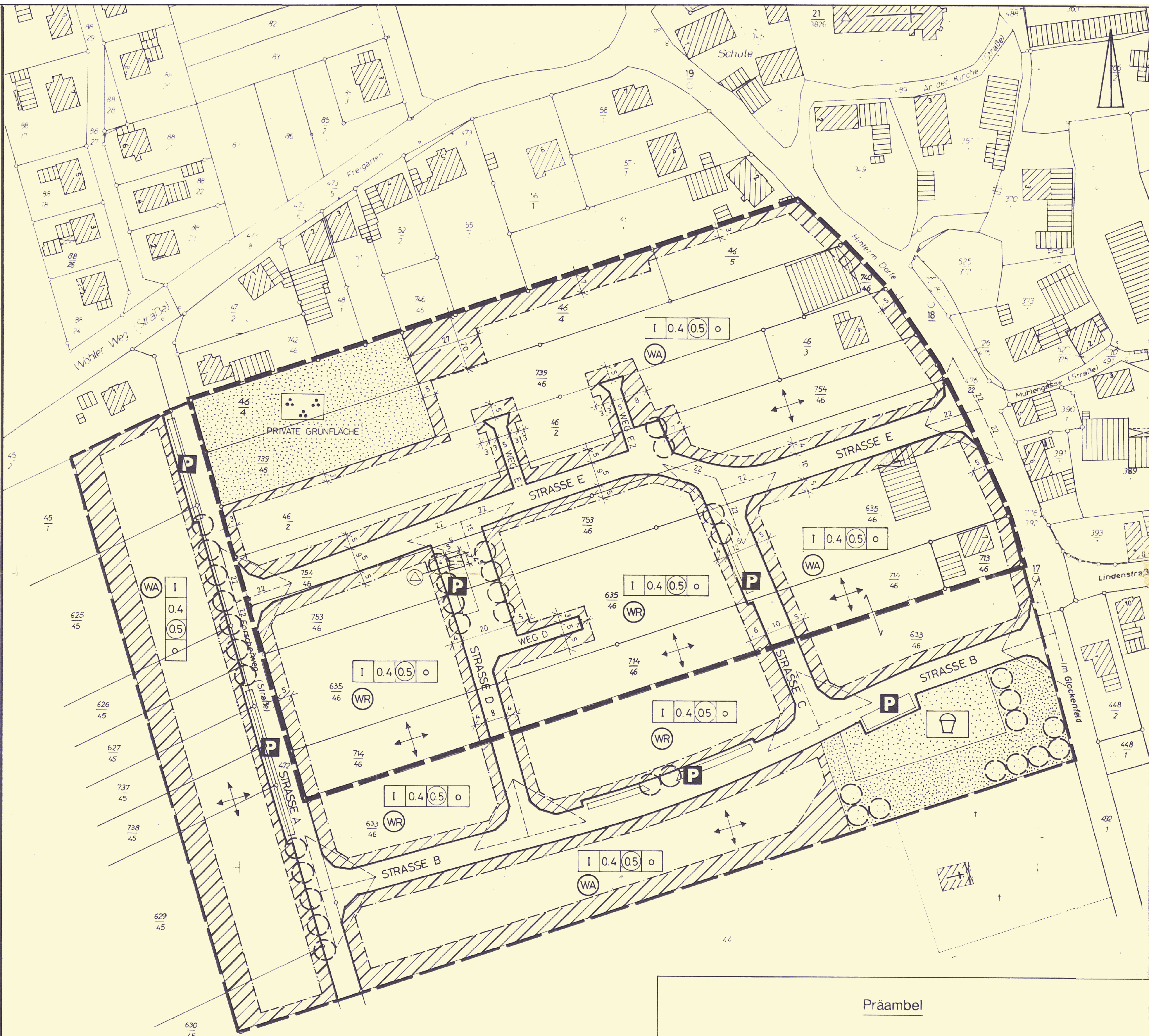
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.07.1986 im Amtsblatt NR. 32 FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.07.1986 rechtsverbindlich geworden.

SOHLDE den 31.07.1986 (BLASE) GEMEINDELEITER

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

SOHLDE den GEMEINDELEITER

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
 3) Nichtzutreffendes streichen  
 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde  
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
 6) Nur falls erforderlich



DIE GENEHMIGTE FASSUNG DES BEBAUUNGS- PLANES (RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 13.12.1978) WURDE AUSGEARBEITET VON  
 ING.-BÜRO W. WEBER  
 3201 HOLLE 4 - DERNEBURG

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S. ) hat der Rat der Gemeinde SOHLDE diesen Bebauungsplan Nr. 4 die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, nebenstehenden<sup>3)</sup> textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden, nebenstehenden<sup>3)</sup> örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

SOHLDE den 27.02.1986

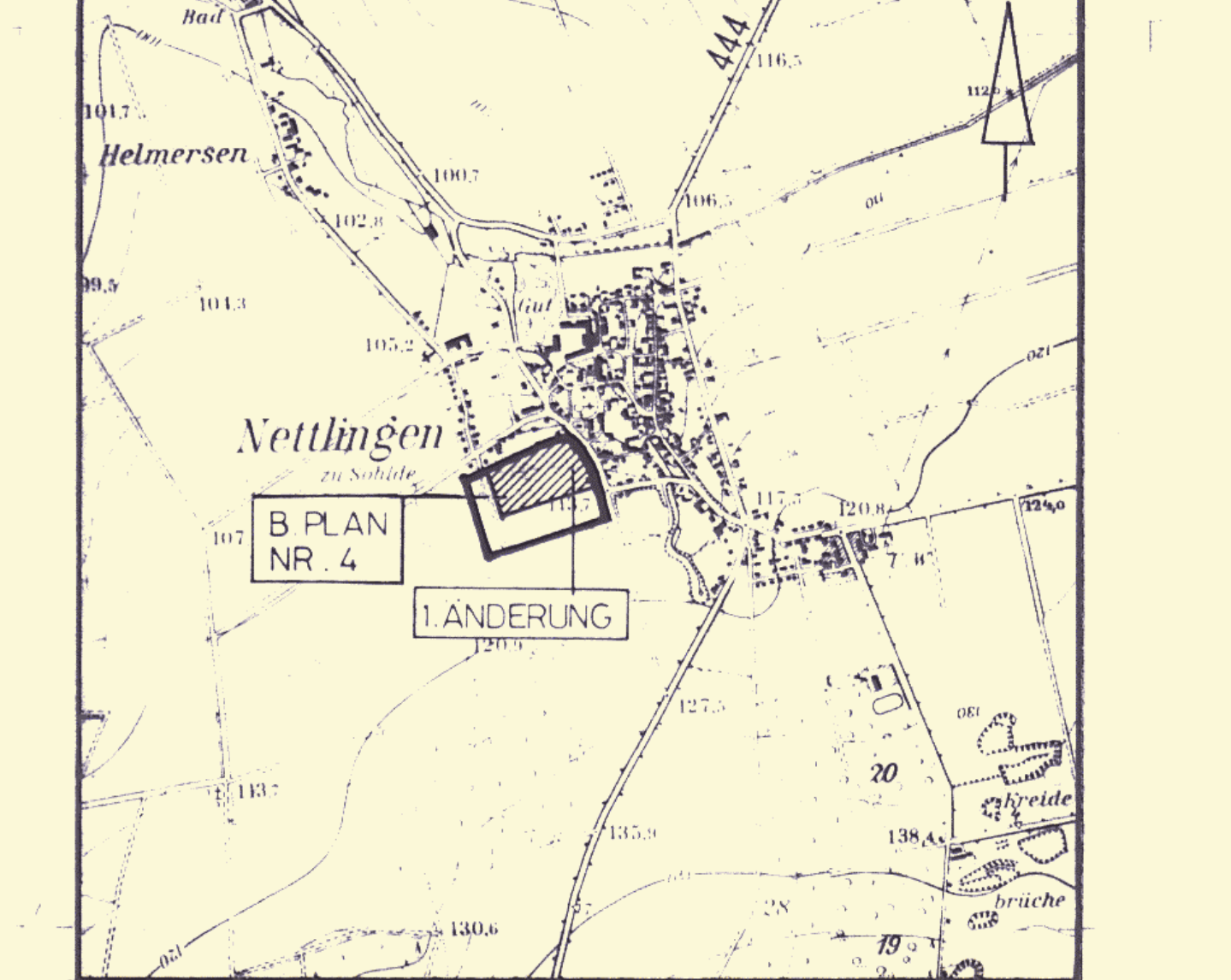
Bürgermeister (DEIKE) Gemeindevorstand (SAUER) Gemeindevorstand

**GEMEINDE SÖHLDE  
 ORTSCHAFT NETTLINGEN FLUR 6  
 LANDKREIS HILDESHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4  
 "WEST" 1. ÄNDERUNG**

- PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
  - REINES WOHNGEBIET
  - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - OFFENE BAUWEISE
  - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN LÄNGERE GEBÄUDEACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
  - FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - UMFORMERSTATION
  - SICHTDREIECK IN HÖHE VON 0,80m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWÜCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN, FREIZUHALTEN
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
  - GARTENANLAGE
  - ANZUPFLANZENDE BÄUME [GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG]
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH:
    - DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES
    - DER 1. ÄNDERUNG

**ÜBERSICHTSSKIZZE M.1:25.000**



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR TK M.1:25.000 DES HERSTELLERS: NLVA - LANDESVERMESSUNG - HANNOVER AZ. B.5 162/78

GEMEINDE SÖHLDE  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 4 ORTSCHAFT NETTLINGEN  
 "WEST" 1. ÄNDERUNG M.1:1000 FLUR 6

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER  
 KÖNIGSTRASSE 12 SPINOZASTRASSE 1  
 3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER  
 TEL.: 051 21 / 2 25 26 TEL.: 0511/55 32 59

B-5/RI  
 E-5/RI  
 J-5/RI  
 K-5/RI  
 B-6/RI  
 G-6/RI

URSCHRIFT